

# ZH\_OBERGERICHT RE140011 vom 4. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE140011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE140011)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE140011 du 4 juin 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT RE140011 del 4 giugno 2014

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Verfügung vom 23. April 2014 schrieb das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) das vom Gesuchsteller am 18. Februar 2014 eingeleitete Eheschutzverfahren als durch Rückzug erledigt ab, auferlegte die Gerichtskosten von total Fr. 875.-- dem Gesuchsteller und verpflichtete diesen, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'451.60 zu bezahlen (Urk. 2). b) Am 16. Mai 2014 schrieb der Gesuchsteller der Kammer, er habe leider feststellen müssen, dass die Kosten ihm auferlegt worden seien. Da er aber in finanziellen Schwierigkeiten stecke, möchte er höflich bitten, dass der Staat die Kosten übernehme. Im Falle eines negativen Entscheids könne er frühestens Anfang des nächsten Jahres mit Zahlungen beginnen. Ausserdem habe die Anwältin der Gesuchsgegnerin Fr. 600.-- von der Beratungs- und Informationsstelle für Frauen erhalten (Urk. 1). c) Da die Kammer die von der Vorinstanz angegebene (Urk. 2 Dispositiv Ziffer 6), für die Behandlung einer Beschwerde zuständige Instanz ist und sich der Gesuchsteller teilweise auch inhaltlich gegen die vorinstanzliche Kostenregelung wandte (die Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin sei teilweise bereits von Dritten bezahlt worden), war die Eingabe des Gesuchstellers als Beschwerde entgegenzunehmen. Da sich die Eingabe jedoch inhaltlich hauptsächlich als Stundungs- bzw. Ratenzahlungsgesuch präsentierte, wurde dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 19. Mai 2014 Gelegenheit gegeben, auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu verzichten und das Schreiben an die Gerichtskasse weiterzuleiten (Urk. 4). Der Gesuchsteller hat von dieser Möglichkeit mit Eingabe vom 24. Mai 2014 fristgerecht Gebrauch gemacht (Urk. 5). d) Formell ist die Eingabe des Gesuchstellers vom 24. Mai 2014 (Urk. 5) als Rückzug der Beschwerde anzusehen. Das Beschwerdeverfahren ist dementsprechend abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

### E. 2

Umstände halber ist für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gesuchsgegnerin für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.